

Änderung von § 51 der Kantonsverfassung Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG)

Auswertung der Vernehmlassung

A Aufnahme / Berücksichtigung des Anliegens im Rahmen der Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung

Themen bzw. §§	Stellungnahme Vernehmlasser	Stellungnahme DFR
Kantonsverfassung Änderung § 51	<p>Der Bauernverband Aargau (BVA) regt an, die Förderung der Ernährungssouveränität in die Verfassung aufzunehmen. Begründung: Die Ernährungskrise der vergangenen Jahre habe gezeigt, wie wichtig es ist, eine diversifizierte einheimische Produktion aufrechtzuerhalten, um eine zufriedenstellende Nahrungsmittelversorgung in unserem Lande sicherzustellen. Angesichts der globalen Ressourcenknappheit sollte die Schweiz ihre Auslandabhängigkeit verringern.</p> <p>Die Grüne Partei Aargau möchte weitgehend am bisherigen Verfassungstext festhalten und insbesondere die Litera "b) Förderung einer möglichst breiten Eigentumsstreuung zu Gunsten von Selbstbewirtschaftern" und "e) Förderung der (überbetrieblichen) Zusammenarbeit (vorzugsweise) auf genossenschaftlicher Grundlage" beibehalten. Die BDP möchte auch den bäuerlichen Familienbetrieb wieder in der Verfassung verankert sehen und fordert</p>	<p>A Bestrebungen auf Stufe Bund zielen in dieselbe Richtung. Auch wenn der Komplex "Ernährungssouveränität" weitgehend in die Kompetenz des Bundes fällt, vertritt das DFR die Auffassung, dass auch in der Kantonsverfassung ein entsprechender Hinweis nicht fehlen sollte – allerdings mit dem etwas weniger absoluten Begriff "<i>Versorgungssicherheit</i>", der dafür Gewähr bietet, dass jedermann jederzeit Zugang zu quantitativ und qualitativ ausreichend Essen hat. Demgegenüber gibt die Ernährungssouveränität jedem Land das Recht auf eine eigene Agrarpolitik.</p> <p>Bereits im vom Grossen Rat im Sommer 2007 verabschiedeten Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» wurde festgestellt, dass einzelne Normen des Verfassungsauftrags nicht mehr zeitgemäss sind. Im Zentrum steht heute vermehrt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft. Der Schutz des Kulturlandes ist Sache von Umweltschutz sowie Raumentwicklung und wird in der geltenden Kantonsverfassung in</p>

<p>gleichzeitig, dass der Schutz des landwirtschaftlichen Landes verfassungsmässig festgeschrieben werden soll.</p> <p>Der Aargauische Waldwirtschaftsverband spricht sich in lit. b) für eine Anlehnung an die Formulierung in lit. a) Landwirtschaft aus, und zwar mit folgendem Wortlaut: "<i>die Förderung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Waldwirtschaft sowie...</i>". Begründung: Diese neue Formulierung entspreche dem heutigen Zeitgeist und zeige auf, dass die finanziellen Mittel nicht mehr ausschliesslich über die Bewirtschaftung des Waldes als Holzlieferant generiert werden können. Der wirtschaftliche, effiziente und nachhaltige Umgang mit den Ressourcen könne dadurch besser zum Ausdruck gebracht werden. Entsprechend sollte auch die Überschrift wie folgt angepasst werden: <i>b) Land- und Waldwirtschaft</i>; dies anstelle von b) Landwirtschaft und Wald.</p>	<p>den §§ 42 und 45 thematisiert.</p> <p>Mit einer derartigen Formulierung würde der Eindruck erweckt, dass die Waldwirtschaft wirtschaftspolitisch gleich zu behandeln ist wie die Landwirtschaft. Dies ist allein schon deshalb nicht der Fall, weil das Holz international seit jeher als Freihandelsprodukt eingestuft wird. Hinzu kommt bei einer solchen Formulierung, dass das Waldwirtschaftsgesetz einer grundsätzlichen Revision bedarf. Spezifische Programme und eine subsidiäre staatliche Unterstützung zu Gunsten des Waldes sind aber auch bei dem vom DFR vorgeschlagenen Verfassungstext nicht ausgeschlossen. Dieser Text erfolgte im Übrigen in Abstimmung mit der Abt. Wald des BVU.</p>
---	---

<p>Landwirtschaftsgesetz (LwG AG)</p> <p>Generelle Bemerkungen</p>	<p>Die auf den vom Grossen Rat genehmigten Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» abgestützte Stossrichtung bei der Revision der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung wird grundsätzlich positiv beurteilt.</p> <p>In Anlehnung an die Stellungnahme des BVA richten CVP und BDP den Fokus auf eine wirtschaftliche und nachhaltig produzierende Landwirtschaft. Ein höherer Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Produkten sei anzustreben und die Ökologisierung dürfe nicht zu einer Verdrängung der produzierenden Landwirtschaft führen. Gleichzeitig soll laut CVP der Agrarbürokratismus abgebaut werden.</p> <p>Die FDP erachtet es als richtig, die kantonale Agrarpolitik schwerpunktmässig auf die produzierende Landwirtschaft zu fokussieren, wozu es massive Deregulierungen brauche. Eine wichtige Bedeutung wird aber auch dem ökologischen Auftrag an die Landwirtschaft beigemessen. Die FDP schlägt im Weiteren eine Änderung in der Reihenfolge der Gesetzesparagrafen vor, und zwar sollen die einzelnen Kapitel nach der Bedeutung für die Landwirtschaft gegliedert werden.</p> <p>Für die SVP steht einerseits die Stärkung der Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte und andererseits eine stärkere Gewichtung der produzierenden Landwirtschaft im Vordergrund. Deshalb sei die Kontrolldichte zu reduzieren und auf einen weiteren Ausbau der Ökologie zu verzichten.</p>	<p>Was den von der CVP verlangten Abbau des Agrarbürokratismus angeht, ist zu bemerken, dass die Abteilung Landwirtschaft (AL) im Auftrag des Bundes eine Vielzahl von Vollzugsaufgaben zu lösen hat. Anlässlich einer in der AL (SAW) durchgeführten Revision durch das eidgenössische Finanzinspektorat wurde festgestellt, dass die personellen Ressourcen für die Erfüllung der vom Bund verlangten Aufgaben eher zu knapp bemessen sind. Daneben leistet die AL aber auch einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft und trägt ganz wesentlich zur Umsetzung verschiedener Sachpolitiken (Baugesuche, Raumentwicklung, Gewässerschutz u.a.) bei.</p> <p>Im Gesetzesentwurf des Regierungsrats richtet sich die Reihenfolge der Paragrafen bzw. der Kapitel sinnvollerweise nach deren Bedeutung für die kantonale Agrarpolitik.</p>
--	--	--

	<p>Für die SP und Pro Natura Aargau ist die ökologische Produktion Garant für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. Die regionalen Produkte müssen durch ihre "innere" Qualität überzeugen. Neben der Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft gehe es deshalb v.a. darum, mit finanzieller Unterstützung Anreize für ökologische Leistungen und für die Herstellung qualitativ hochstehender Nischenprodukte zu schaffen.</p> <p>Für die EVP zentral ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. Die Grüne Aargau befürwortet die Ausrichtung des Gesetzes auf eine "Versöhnung" von Ökonomie und Ökologie. Sie möchte den Begriff "Nachhaltigkeit" konsequent auch auf soziale und wirtschaftliche Fragen ausgedehnt haben.</p> <p>Die Gemeindeammänner-Vereinigung legt Wert auf eine produzierende Landwirtschaft, ohne aber die Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft zu vernachlässigen. Zudem verlangt sie wie die SVP und die BDP ein vertretbares Tempo bei den zukünftigen Reformen. Sie bemängelt generell – analog dem BVA –, dass nicht alle Strategien aus dem Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» in den Gesetzesentwurf eingeflossen sind (z.B. Raumplanung).</p> <p>Wie eingangs darauf hingewiesen, setzt der BVA die Priorität auf eine produzierende Landwirtschaft. Er verlangt dazu die notwendigen Rahmenbedingungen, die der Entwicklung der Betriebe dienlich sind. Der Verband Aargauer Obstproduzenten (VAOP) unterstützt die Stellungnahme des BVA vollumfänglich.</p> <p>Pro Natura Aargau, Bird Life Aargau und WWF Aargau betrachten die Landwirtschaft als wichtigen Partner bei der Pflege von ökologisch wertvollen Flächen.</p>	<p>Der sprachlich oft missbrauchte Begriff "Nachhaltigkeit" umfasst im strengen Sinne "Umwelt", "Wirtschaft" und "Soziales".</p> <p>Das Reformtempo in der Agrarpolitik wird vom Bund vorgegeben.</p> <p>Im Landwirtschaftsgesetz können keine fremden (wenn auch artverwandten) Sachbereiche geregelt werden. In wichtigen Fragen sind jedoch <i>Fremdänderungen</i> in den jeweiligen Gesetzgebungen zu beantragen (wie auch vom BVA vorgeschlagen).</p>
--	--	--

Vom **Aargauischen Verband für Landtechnik** wird ange-regt, dass Maschinen für den überbetrieblichen Einsatz baurechtlich den Maschinen für die landwirtschaftliche Eigenbewirtschaftung gleichgestellt werden. Zu diesem Zwecke wird eine Fremdänderung im kantonalen Baugesetz gewünscht.

Die Stellungnahme des BVA wurde vom **Verband Schweiz. Gemüseproduzenten, Sektion Aargau**, in allen Punkten vorbehaltlos übernommen. Der **Branchenverband Aargauer Wein** hat sich der Stellungnahme der SVP angeschlossen.

Eine solche Regelung ist nicht Sache der kantonalen Gesetzgebung. Massgebend hierfür ist einzig und allein das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979. Auf Stufe Kanton können keine Bestimmungen erlassen werden, die dem Bundesrecht und bereits bestehenden Bundesgerichtsentscheiden widersprechen. Der Kanton Aargau nützt den im durch das Bundesrecht gewährten Handlungsspielraum jedoch vollumfänglich aus.

<p>LwG AG (gemäss Entwurf vom 5. Juni 2009; in Klammern Entwurf vom 30. Okt. 2009)</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>§ 1 und § 2 (§1 und § 2)</p>	<p>Je nach Standpunkt und Interessenlage der jeweiligen Organisation wird ein unterschiedlicher Wortlaut des Zweckartikels (§ 1) und der Zielsetzungen der kantonalen Agrarpolitik (§ 2) gewünscht.</p> <p>Die SP spricht sich für eine konsequentere Verwendung des Begriffs "Nachhaltigkeit" aus, und zwar in dem Sinne, dass dieser auch die Wirtschaftlichkeit abdeckt.</p>	<p>Die in § 2 genannten Zielsetzungen der kantonalen Agrarpolitik widerspiegeln die Hauptstossrichtungen des vom Grossen Rat genehmigten Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU». Im Zentrum steht dabei die Förderung einer wirtschaftlichen sowie nachhaltig produzierenden Landwirtschaft, die den gesamtwirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung trägt.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzestext soll die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft als wichtiges Ziel besonders hervorgehoben werden, ohne dass jedoch die nachhaltigen Aspekte (wie etwa Bodenschonung, Ökologie u.a.) vernachlässigt werden. Es ist aber zweifellos richtig, dass die Nachhaltigkeit auch den Begriff "Wirtschaft" umfasst.</p>
---	--	--

<p>2. Bildung und Beratung</p> <p>§ 3 (§ 3)</p> <p>§ 4 Abs. 1 (§ 4 Abs. 1)</p> <p>§ 4 Abs. 3 (§ 4 Abs. 3)</p>	<p>Es wird allgemein anerkannt, dass der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein bedürfnisgerechtes, interkantonal koordiniertes Berufsbildungs-, Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebot zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die CVP weist darauf hin, dass ein eigenständiges Kompetenzzentrum im Interesse des Kantons und der Landwirtschaft unbedingt erhalten werden muss,</p> <p>EVP und Gemeindeammänner-Vereinigung möchten folgende Erweiterung: <i>"Der Kanton unterhält ein Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und erneuerbare Energien."</i> Begründung: Zur Wissensvermittlung braucht es einen kompetenten Ansprechpartner für erneuerbare Energien in der Landwirtschaft.</p> <p>Der BVA schlägt für diese Norm folgenden Wortlaut vor: <i>"Der Kanton fördert die Liebegg als Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und erneuerbare Energien."</i> Als viertgrösster Agrarkanton habe der Aargau dafür zu sorgen, dass im zunehmenden Verdrängungskampf der verschiedenen Landwirtschaftsschulen die Schule Liebegg gestärkt wird.</p> <p>FDP, EVP, Grüne, Gemeindeammänner-Vereinigung, BVA und Bio Aargau beantragen eine Erweiterung der Aufgabenliste des Kompetenzzentrums durch lit. i) Förderung von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft mit der Begründung, Aufgaben der Fachstelle Energie in der Liebegg zu integrieren.</p> <p>Der nicht abschliessende Hinweis betreffend die Aufgaben des Kompetenzzentrums wird von der CVP als wichtig erachtet, da er eine Anpassung an Veränderungen in der Zukunft ermöglicht.</p>	<p>Das sich derzeit ebenfalls in Totalrevision befindliche Energiegesetz sieht eine Stärkung der BVU-Fachstelle Energie vor. Soweit es von dieser Seite erwünscht, wirkt die Liebegg im Rahmen ihrer personellen Ressourcen bei der Förderung erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft aktiv mit (vgl. dazu § 4 Abs. 1 lit f).</p> <p>Die in § 14 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 festgelegte Kompetenz des Regierungsrats bei der Berufszuteilungsplanung darf nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde ist auf eine Nennung des Standortes zu verzichten.</p> <p>A Eine gesetzliche Verankerung einer solchen Aufgabe ist an sich nicht notwendig. Im Sinne der zahlreichen Vernehmlasser schlägt das DFR aber dennoch folgende Ergänzung vor: <i>f) "Mitwirkung bei der Entwicklung von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft"</i>.</p>
---	---	--

<p>§ 8 (§ 8)</p> <p>§ 12 Abs. 2 (neu: § 17 Abs. 2)</p> <p>§ 14 Abs. 1 (neu: § 19 Abs. 2)</p>	<p><i>des ökologischen Ausgleichs und zur Aufwertung der Landschaft bei."</i></p> <p>Allgemein begrüsst wird, dass Landumlegungsverfahren neu nach Baugesetz abgewickelt werden. Dennoch plädieren BVA und der Verein Aargauer Geometer als Alternative dazu für die Beibehaltung des bewährten Organisationsmodell "Genossenschaft/Ausführungskommission". Begründung: Die Interessen der betroffenen Grundeigentümer werden in einer Genossenschaft besser gewahrt, als wenn alles in der Verantwortung des Gemeinderats liegt.</p> <p>EVP und BVA beantragen eine Herabsetzung der unteren Grenze der Gemeindebeiträge von 20% auf 10 bzw. auf 15% der beitragsberechtigten Kosten. FDP und Gemeindeammänner-Vereinigung sehen den Finanzierungsbeitrag der Gemeinden sogar zwischen 10 und höchstens 20%, während die Grüne für einen Bereich zwischen 10 und 30% plädiert. Begründung: Für grössere Projekte mit höheren Kosten sei die durch die Gemeindeversammlung zu genehmigende Finanzierung gefährdet.</p> <p>Noch weiter geht der Verein Aargauer Geometer, welcher zur Entlastung der Gemeinden höhere kantonale Beiträge beantragt. Diese sollten um mindestens 10% über den Bundesbeiträgen liegen.</p> <p>Laut CVP, EVP, FDP, SVP, BVA, und Gemeindeammänner-Vereinigung ist eine Regelung zu finden, nach welcher auch andere Nutzniesser zum Unterhalt verpflichtet werden können. Begründung: Ein grosser Teil der</p>	<p>durch das Bundesrecht definiert ist. Das DFR beantragt deshalb die Streichung von § 7 Abs. 2.</p> <p>A Es ist dasjenige Verfahren zu wählen, welches die Chancen für die Realisierbarkeit erhöht. Die Rechte der Grundeigentümer bleiben in beiden Verfahren gewahrt. Bisher wurde ein öffentlich-rechtliches Verfahren mit der Bildung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt. Aber auch bei einem Verfahren nach Baugesetz bestünde die Möglichkeit, eine privat-rechtliche Genossenschaft zu bilden. Entsprechende Bestimmungen finden Aufnahme in der neuen Strukturverbesserungsverordnung.</p> <p>A Bleiben Bundes- und Kantonsbeiträge unverändert, gilt: Je geringer die Gemeindebeiträge ausfallen, desto stärker werden die Grundeigentümer zur Kasse gebeten, was die Realisierbarkeit der Projekte gefährdet und nicht im Einklang mit der politischen Stossrichtung steht. Mit dem vom Regierungsrat für die Gemeinden vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel von 20 bis 30% einverstanden sind sowohl der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber als auch die Gemeinde Oberwil-Lieli. Eine Erhöhung der Kantonsbeiträge – über das Niveau der Bundesbeiträge hinaus – kann nur über einen politischen Entscheid erfolgen.</p> <p><u>Antrag DFR:</u> Da der Anteil der Gemeinden in den letzten Jahren nie mehr als 23% betragen hat, schlägt das DFR für die Gemeinden einen Finanzierungsbereich von 15 bis 25% vor (statt 20 bis 30%).</p> <p>Die Grundeigentümer sind nur dann zu Beitragsleistungen zu verpflichten, wenn sie auch über einen entsprechenden Nutzen verfügen. In allen anderen Fällen trägt der Steuerzahler via Gemeinde die Kosten für die</p>
---	--	--

<p>§ 15 Abs. 2 (neu: § 20 Abs. 2)</p>	<p>Flurstrassen wird für Naherholungszwecke genutzt; deshalb sei die öffentliche Hand zur Mitfinanzierung verpflichtet.</p> <p>Nach Ansicht des Verbandes Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG) sowie der Gemeinde Oberwil-Lieli fehlt eine gesetzliche Grundlage, wonach die Gemeinden bei der Einleitung von Dach- und allenfalls Platzwasser (unverschmutztes Abwasser) in ein Meliorationswerk (Drainage) eine Anschlussgebühr erheben können.</p> <p>Gemäss CVP ist der kantonale Agrarfonds nicht für ökologische Massnahmen zu beanspruchen; er sollte ausschliesslich der produzierenden Landwirtschaft zugute kommen. Begründung: Ökomassnahmen haben andere Finanzierungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgerschaftskasse (ALK) wünscht eine Prüfung, ob die vorliegende Norm auch die Unterstützung von baulichen Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakverluste bzw. zur Minderung von Emissionen aus der Landwirtschaft generell zulässt oder ob allenfalls eine Änderung auf Gesetzesstufe erforderlich ist.</p> <p>EVP, FDP, Grüne, BVA, Bio Aargau und Gemeindeamänner-Vereinigung beantragen die Streichung des Attributs "<i>hofeigene</i>" und schlagen folgende Formulierung des letzten Satzteils vor: "...sowie der <i>Nutzbarmachung von Energiequellen</i>" bzw. "<i>von erneuerbaren Energiequellen</i>".</p>	<p>Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht. Der direkte finanzielle Einbezug anderer Nutzer wie etwa Biker, Jogger oder Spaziergänger erweist sich als administrativ kaum durchführbar und wird über die Steuern abgegolten.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe des Landwirtschaftsgesetzes, derartige Kompetenznormen für die Gemeinden zu schaffen.</p> <p>Der Agrarfonds ist nicht prioritär für die Ökologie bestimmt. In Abstimmung mit dem BVU gilt es eine integrale, umfassende Verbesserung der Betriebsverhältnisse anzustreben und dazu gehört die Förderung besonderer ökologischer Leistungen. Doppelzahlungen werden jedoch a priori ausgeschlossen.</p> <p>Die Formulierung "Verbesserung der Betriebsverhältnisse" und "Förderung ökologischer Massnahmen" schliesst auch bauliche Massnahmen, die dem genannten Zwecke dienen, mit ein.</p> <p>A Das DFR schlägt als Kompromiss die Formulierung "<i>hofeigene erneuerbare Energiequellen</i>" vor.</p>
--	---	---

<p>§ 15 Abs. 3 (neu: § 20 Abs. 3)</p>	<p>Die SP möchte die Nutzbarmachung hofeigener Energiequellen an die Bedingung der Ressourcenschonung knüpfen, um eine allfällige Förderung von Biotreibstoff mit schlechter Umweltbilanz zu verhindern. Sie schlägt für § 15 Abs. 2 folgende Formulierung vor: <i>"Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Spezialisierung in der Produktion, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie der Nutzbarmachung ressourcenschonender hofeigener Energiequellen."</i></p> <p>Laut Grüne sind bei der Kreditvergabe soziale Kriterien und die ökologische Nachhaltigkeit explizit zu berücksichtigen.</p>	<p>A Zum Einen steht im neuen Landwirtschaftsgesetz die produzierende Landwirtschaft im Zentrum und zum Andern sind Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung dem Landwirtschaftsgesetz übergeordnet. Die <i>"Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit"</i> wird dagegen neu in diese Norm aufgenommen, während "die Spezialisierung in der Produktion" nicht explizit erwähnt werden muss, da sie unter den Oberbegriff "Verbesserung der Betriebsverhältnisse" fällt.</p> <p>Beim kantonalen Agrarfonds steht die Förderung der produzierenden Landwirtschaft im Vordergrund. Die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien wird bereits durch § 15 Abs. 2 abgedeckt.</p>
--	--	---

<p>4. Produktion, Absatz und Innovation</p> <p>§ 16 Abs. 2 <i>(neu: § 21 Abs. 2)</i></p> <p>§ 17 <i>(neu: § 22)</i></p>	<p>Die vom Kanton geplanten Massnahmen werden in ihrer Stossrichtung ausnahmslos gutgeheissen. Die wenig verbindliche "kann"-Formulierung sollte nach Auffassung zahlreicher Vernehmlasser jedoch einer klaren Aussage im Gesetz weichen.</p> <p>Unter diesem Kapitel fordert die BDP einen zusätzlichen Paragraphen zur Förderung von Bienen und anderen vom Bund nicht geförderten Nutztiere. Begründung: Die Imkerei ist akut gefährdet und kann betriebswirtschaftlich nicht mehr gewinnbringend geführt werden. Krankheiten bewirken zudem einen Rückgang der Bienenvölker und dadurch indirekt auch eine tendenzielle Abnahme der Anzahl Imker.</p> <p>Der BVA fordert ein klares Bekenntnis zur Förderung von Anstrengungen zur Selbsthilfe und nicht bloss eine "kann"-Formulierung.</p> <p>Grüne und Bio Aargau möchten den Begriff "Nachhaltigkeit" im Gesetz konsequent angewendet sehen. Der Begriff "neue Technologien" soll deshalb durch "nachhaltige Technologien" ersetzt werden.</p> <p>EVP, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung regen eine Erweiterung der zu unterstützenden Bereiche an durch die Aufnahme von lit. f bis i:</p> <ul style="list-style-type: none">f) <i>Agrotouristische Angebote</i>g) <i>Schulische Angebote auf dem Bauernhof</i>h) <i>Betriebshelferinnen- und Betriebshelferdienste</i>i) <i>Informationsaustausch zwischen der Produzenten- und der Konsumentenseite</i> <p>Die FDP wünscht lediglich eine Aufnahme von lit. f und g.</p>	<p>Der Bund stellt heute auch für die Imkerei finanzielle Mittel zur Verfügung (siehe Motion Gadiant). Auch auf Stufe Kanton können gestützt auf § 17 lit. c <i>Tierhaltung und Tierzucht</i> Massnahmen für die Imkerei vorab hinsichtlich Weiterbildung getroffen werden. Bereits heute werden durch den Kanton gestützt auf die Tierzuchtverordnung Beiträge an die Beratung und Weiterbildung der Imker geleistet.</p> <p>A Der Grundsatz, Anstrengungen zur Selbsthilfe zu unterstützen, kann direkt formuliert werden: <i>"Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen Anstrengungen zur Selbsthilfe."</i></p> <p>Im einleitenden, übergeordneten Zielsetzungsartikel (§ 2 Abs. 1) wird der Fokus auf eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft gelegt. Eine ständige Wiederholung des Begriffs "Nachhaltigkeit" in den folgenden Normen erübrigt sich deshalb.</p> <p>A Betriebshelferinnen- und Betriebshelferdienste sind eine wichtige soziale Begleitmassnahme, die vom Kanton bereits heute mit einem Beitrag pro Einsatztag unterstützt wird. Ihre gesetzliche Abstützung erfolgt unter <i>7. Soziale Begleitmassnahmen</i> (neu § 37). Agrotouristische Angebote auf dem Bauernhof sind unter lit. e) Landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe (gestützt auf Art. 24b Abs. 1^{bis} des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes) enthalten. Der Klarheit halber schlägt das DFR als Neuformulierung von lit. e vor: <i>"Landwirtschaftsna-</i></p>
--	--	---

<p>§ 18 (neu: § 23)</p>	<p>Eine Erweiterung in eine ähnliche Richtung erwarten die SP und die Grüne, wobei insbesondere auf die beiden zusätzlichen Bereiche "Netzwerkbildung und überbetriebliche Zusammenarbeit" sowie "Öffentlichkeitsarbeit und Information" Wert gelegt wird. WWF Aargau und Birdlife Aargau möchten als weiteren Bereich die nachhaltige Produktion aufgelistet haben, während Bio Aargau lit. e) landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe näher umschreiben wollen durch "<i>landwirtschaftliche Nebenbetriebe wie Vermarktung oder sanfter Tourismus</i>".</p> <p>Zusätzlich wird von Seiten des BVA und des VAOP eine Ergänzung von lit. b beantragt und zwar <i>b) Pflanzenbau und Spezialkulturen</i></p> <p>Zudem wird von der CVP und dem BVA beantragt, die Formulierung "namentlich" durch "insbesondere" zu ersetzen, damit die obgenannte Aufzählung nicht als abschliessend gilt.</p> <p>EVP, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung schlagen folgende Formulierung dieser Norm vor: <i>"Gemeinschaftliche Marketing- und Absatzförderungsprojekte werden unterstützt"</i>. Auf eine Befristung der Massnahmen sei zu verzichten, da es Projekte gebe, die immer eine Unterstützung benötigen.</p> <p>Laut SP sind Marketingprojekte nur <i>für besonders ökologische Produkte und für Leistungen mit einem regionalen Bezug</i> zu unterstützen.</p>	<p><i>he Nebenbetriebe wie agrotouristische Angebote auf dem Bauernhof"</i>. In dieser nicht abschliessenden Liste Aufnahme finden sollen "<i>schulische Angebote auf dem Bauernhof</i>" (z.B. SCHUB und Landdienst).</p> <p>Der Bereich "Netzwerkbildung und überbetriebliche Zusammenarbeit" ist unter lit. a zu subsumieren, während "Öffentlichkeitsarbeit und Information" als übergeordnete Aufgabe nicht unter diesem Kapitel geregelt werden muss. Die nachhaltige Produktion wird gemäss Zielsetzungsartikel (§2) vorausgesetzt. Dem Anliegen von Bio Aargau wird durch die obgenannte Ergänzung von lit. e gebührend Rechnung getragen.</p> <p>A Spezialkulturen können unter Pflanzenbau subsumiert werden. Im Sinne der Klarheit schlägt das DFR für lit. b vor: "<i>Pflanzenbau inkl. Spezialkulturen</i>".</p> <p>"Namentlich" heisst nicht "abschliessend" sondern "hauptsächlich" (siehe dazu das Sprachprogramm "Thesaurus").</p> <p>A Auch ein "Absatzförderungsprojekt" ist ein Marketingprojekt. Die finanzielle Unterstützung von Marketingprojekten ist zwar grundsätzlich als zeitlich befristete Anschubfinanzierung in der Regel über vier Jahre gedacht; die Befristung soll jedoch nicht im Vordergrund stehen, sondern vielmehr projektabhängig gestaltet werden. Aus diesem Grunde wird auf den Zusatz "befristet" verzichtet.</p> <p>Es geht in diesem Kapitel um die Förderung einer wirtschaftlich und nachhaltigen produzierenden Landwirtschaft, wie dies einleitend in den Zielsetzungen fest-</p>
------------------------------------	--	---

<p>§ 19 (neu: § 24)</p>	<p>SP, Grüne und Bio Aargau möchten auch bei den Innovationen den Aspekt der Nachhaltigkeit nochmals explizit erwähnt haben.</p>	<p>gehalten wird (§ 2). Die gewährten Leistungen beziehen sich dabei selbstredend auf die Region Aargau.</p> <p>Siehe dazu die obigen Bemerkungen.</p>
<p>§ 20 (neu: § 25)</p>	<p>CVP, EVP, SP, BDP, BVA und die Gemeindeammänner-Vereinigung verlangen, dass das Gesetz in diesem Bereich klare Absichten erkennen lässt (Verzicht auf die "kann"-Formulierung). Begründung: Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit seien in einem sich öffnenden Markt zentrale Standortvorteile der Aargauer Landwirtschaft.</p>	<p>Diese Norm gibt dem Kanton die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen zu ergreifen; ein Zwang würde den politischen Handlungsspielraum zu stark einengen.</p>
<p>§ 21 Abs.3 (neu: § 26 Abs. 3)</p>	<p>Laut SP sollen nicht nur Massnahmen gegen gefährliche, sondern auch gegen schädliche Organismen erwähnt werden. Begründung: Der Ausdruck "gefährlich" weise auf gesundheitliche Probleme für Mensch und Tier hin, der Begriff "schädlich" auch auf Gefahren für die Artenvielfalt (Pflanzen und Tiere).</p>	<p>A Im Sinne der Einheitlichkeit der Materie wurde bei der Formulierung dieser Norm die Terminologie des Bundesrechts übernommen.</p>
<p>§ 21 Abs. 4 (neu: § 26 Abs. 4)</p>	<p>Für den AGG und die Gemeinde Oberwil-Lieli ist unklar, in welcher Form sich die Gemeinden am kantonalen Vollzug zu beteiligen haben. Sie fordern, dass die Gemeinden keine finanziellen, sondern lediglich personelle Ressourcen bereitstellen müssen.</p>	<p>A Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, in welcher Form sich die Gemeinden am kantonalen Vollzug auf ihrem Hoheitsgebiet zu beteiligen haben. Es ist wie bis anhin vorgesehen, dass die Gemeinden Support in personeller, maschineller, infrastruktureller und logistischer Hinsicht leisten.</p>
<p>§ 22 (neu: § 27 Abs. 1 & 2)</p>	<p>Mit Blick auf mögliche Elementarschäden beantragt der BVA neue konkretere Normen: <u>Abs. 1:</u> <i>"Der Kanton leistet an die Kosten von Massnahmen zur Verhütung von Hagel-, Frost-, Trockenheits- und anderen Schäden Beiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem zu erwartenden Erfolg der Massnahmen. Er kann auch Beiträge an die Hagelversicherungsprämie bezahlen."</i></p>	<p>A Grundsätzlich sind prophylaktische Massnahmen weit sinnvoller als eine a posteriori-Bezahlung von eingetretenen Schadenfällen. Andererseits stellt sich die politische Frage, wie weit der Kanton das Unternehmerrisiko übernehmen kann. Dennoch schlägt das DFR eine Erweiterung dieser Norm im von BVA beantragten Sinn vor. An Elementarschäden können aber nur dann Beiträge gewährt werden, wenn vorgängig</p>

	<p>Begründung: Aufgrund von Klimaveränderungen sollen Massnahmen getroffen werden können, um z.B. Trockenheitsschäden zu vermeiden. So könnte etwa das Wasser verbilligt oder Bewässerungsanlagen installiert werden. Zur Diskussion steht auch eine teilweise Finanzierung der Hagelversicherungsprämie wie dies in den meisten EU-Ländern der Fall ist. Die Kantone AI, BL, NW SZ und ZG übernehmen bereits heute 25% dieser Prämien. Laut BVA belaufen sich die Prämien für Hagelversicherungen im Kanton Aargau auf 3,3 Mio. Franken (darin eingeschlossen sind Hochwasserschäden). Aus Kostengründen könnte es aber auch Sinn machen, anstelle der Prämien die Kosten für Witterungsschutzanlagen zu übernehmen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> <i>"Bei ausserordentlichen, nicht oder nur schwer versicherbaren Schadenfällen in der Landwirtschaft kann der Kanton Beiträge an den Ersatz des Schadens leisten."</i></p> <p>Im Weiteren wird vom BVA verlangt, dass der Kanton Massnahmen gegen den Witterungs- und Vogelschutz ohne Auflagen ermöglicht.</p> <p>Auch für die Grüne und den VAOP ist Prophylaxe wichtig: Ähnlich wie bei der Brandversicherung sollen auch hier Schadenereignisse nicht nur finanziell entschädigt werden, sondern auch Massnahmen Unterstützung finden, welche helfen, künftige Schäden zu vermeiden. Deshalb wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: <i>"Bei nicht versicherbaren Schäden an Kulturen durch Elementarereignisse kann der Kanton Beiträge an den Ersatz der Schäden leisten sowie Massnahmen unterstützen, welche helfen, künftigen Schäden vorzubeugen."</i></p> <p>EVP und Gemeindeammänner-Vereinigung fordern eine Erweiterung von § 22 mit folgendem Wortlaut: <i>"Bei nicht versicherbaren Schäden an Kulturen durch Elementarereignisse oder andere nicht versicherbare Schäden, die zu Härtefällen führen, kann der Kanton Beiträge an den</i></p>	<p>die erforderlichen prophylaktischen Massnahmen ergriffen worden sind.</p> <p>Entsprechende Bewilligungen sind nicht Sache des Landwirtschaftsgesetzes, sondern des inzwischen revidierten Baugesetzes.</p> <p>Dito</p> <p>Dito</p>
--	---	---

	<p><i>Ersatz der Schäden leisten oder Massnahmen treffen, welche die Schäden mildern oder verhindern. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat." Begründung: Da in der Landwirtschaft mit grossen Gerätschaften und Anlagen gearbeitet wird, könne es immer wieder vorkommen, dass sich Schäden ereignen, für die keine Versicherung aufkommen will (z.B. Siloumstürze). Um Härtefälle zu vermeiden, soll der Kanton Möglichkeiten haben, die Bauern in solchen Fällen zu unterstützen.</i></p>	
--	---	--

<p>5. Natürliche Ressourcen</p> <p>§ 23 Abs. 2 (neu: § 28 Abs. 2)</p> <p>Art. 23 Abs. 3 (neu: § 28 Abs. 3)</p> <p>§ 24 (neu: § 29)</p> <p>§ 26 Abs. 1 (neu: § 31 Abs. 1)</p>	<p>Die Weiterführung der Massnahmen zum ökologischen Ausgleich wird generell nicht bestritten. Die Pflege und Erhaltung der Landschaft und der Artenvielfalt wird allgemein als zentrale Aufgabe der Landwirtschaft anerkannt.</p> <p>CVP, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung möchten den Ausdruck "namentlich" durch "insbesondere" ersetzt haben, damit die Aufzählung nicht als abschliessend gilt.</p> <p>EVP, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung verstehen nicht, weshalb der bisherige § 28a lit. d ("<i>die Tierhaltungsformen besonders artgerecht sind und den natürlichen Bedürfnissen des Tieres besonders Rechnung tragen</i>") im neuen Gesetz keine Aufnahme mehr findet.</p> <p>Bio Aargau schlägt als Ergänzung dieser Norm vor: "<i>Die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte werden zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.</i>"</p> <p>AGG und die Gemeinde Oberwil-Lieli vertreten die Meinung, dass es den Gemeinden ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan freigestellt bleiben soll, ob und in welcher Höhe sie die Objektbeiträge mitfinanzieren wollen.</p> <p>Nach Auffassung von EVP, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung sollen Einschränkungen oder belastende Betriebsumstellungen, die zur Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder der Bö-</p>	<p>Wie unter § 18 bereits erwähnt, bedeutet "namentlich" nicht "abschliessend" sondern "hauptsächlich" (siehe dazu das Sprachprogramm "Thesaurus"). Dennoch wirkt "namentlich" einschränkender als "insbesondere", was bei dieser Auflistung aber durchaus Sinn macht.</p> <p>Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltungsprogramme auf Stufe Bund (BTS und RAUS) in den letzten Jahren erweitert worden sind. Kantonale Abgeltungen in diesem Bereich wurden deshalb obsolet, umso mehr, als davon seit Inkrafttreten der Öko-Verordnung 1999 ohnehin kein Gebrauch gemacht worden ist. In diesem Sinne hat auch der Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 3. Juni 2009 Beschluss gefasst.</p> <p>A Die Entschädigungen richten sich nach § 28 LwG AG (neu) sowie den spezifischen Verordnungen von Bund und Kanton. Für ökologische Leistungen gibt es keine Marktpreise im engeren Sinne.</p> <p>A Werden von diesen Gemeinden die Restkosten nicht übernommen, kommt in der Regel kein Projekt zustande. Die Gemeinden sind in ihren Entscheidungen aber völlig frei.</p> <p>Allein die Einhaltung der Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften berechtigt nicht zum Erhalt von Entschädigungszahlungen. Es besteht deshalb kein genereller Anspruch für allfällige Entschädigungen. Landwir-</p>
---	--	---

	<p>den notwendig sind, generell abgegolten werden. Mit anderen Worten das Attribut "<i>besonders</i>" ist jeweils zu streichen. Ebenso sollen Massnahmen generell und nicht nur "<i>für ein zusammenhängendes Gebiet</i>" vorgesehen werden. Die FDP beantragt lediglich eine Streichung des Satzteils "für ein zusammenhängendes Gebiet". Sie hält dies für übertrieben, da Aufwand und Ertrag sich unter Umständen nicht die Waage halten. Ansonsten sei über die Höhe der kantonalen Abgeltung zu diskutieren. Bio Aargau sieht in der Bewirtschaftung nach den Regeln von Bio Suisse die Lösung der Nitratproblematik und erachtet es als nicht sinnvoll, den übermässigen Düngereintrag mit Kantonsbeiträgen zu entschädigen. Gemäss WWF Aargau und Birdlife Aargau braucht es keine speziellen Abgeltungen, da die Nitratbelastungen ohnehin durch eine Intensivlandwirtschaft verschuldet worden sind. Wenn schon Beiträge, seien diese so zu tarieren, dass sie die ökologischen Ausgleichsflächen nicht konkurrenzieren.</p> <p>EVP, Grüne, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung erachten die Obergrenze von 50% für kantonale Beiträge als nicht angebracht. Für Projekte, für die ein grosses öffentliches Interesse besteht, soll sich der Kanton mit einem höheren Prozentsatz beteiligen können. WWF Aargau und Birdlife Aargau beantragen gar mit Blick auf das Verursacherprinzip eine Streichung dieser Norm sowie auch von § 26 Abs. 3.</p> <p>Die Grüne möchte die bodenschonenden Bewirtschaftungsformen nicht a priori auf Direktsaaten begrenzen, sondern auch einen herbizidfreien Anbau oder die Umstellung auf Biolandbau erwähnen.</p>	<p>te in Schutzzonen sind zudem nicht automatisch beitragsberechtigt, sie können jedoch auf dem Umweg über Bewirtschaftungsvereinbarungen Abgeltungen erlangen.</p> <p>Die bisherige Praxis hat sich bewährt; eine Erhöhung der Obergrenze für Kantonsleistungen ist weder opportun noch mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Dies umso mehr, als sich auch der Bund gestützt auf Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes mit bis zu 80% der anrechenbaren Kosten an derartigen Programmen beteiligt. Im Gesetz wird der Verständlichkeit halber jedoch neu darauf hingewiesen, dass der Kanton nach Abzug der Bundesleistungen noch immer 50% der Restkosten übernimmt. Trägt der Bund 80% der Gesamtkosten, so verbleiben für den Kanton sowie für die Gemeinde bzw. Private noch je 10%.</p> <p>A Das Gesetz sollte nicht unnötig belastet werden. Auf eine Auflistung irgendwelcher Arten von bodenschonenden Bewirtschaftungsformen wird deshalb verzichtet.</p>
--	---	--

<p>§ 26 Abs. 4 (neu: § 31 Abs. 4)</p> <p>§ 27 Abs. 4 (neu: § 32 Abs. 4)</p> <p>§ 28 (neu: § 33)</p>	<p>Laut Grüne soll der Begriff "Ammoniak" durch "<i>Emission von Treibhausgasen</i>" ersetzt werden.</p> <p>WWF Aargau und Birdlife Aargau verlangen, dass die Erfüllung der Anforderungen in grösserem Umfang kontrolliert und bei Nicht- oder Schlechterfüllung konsequent gehandelt wird.</p> <p>AGG und die Gemeinde Oberwil-Lieli fordern, dass die Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Organismen in erster Linie durch den Kanton zu erfolgen hat. Zuständigkeiten und Finanzierung seien in dieser Norm unklar geregelt, die gewählte Formulierung wird deshalb abgelehnt. Zugestimmt wird indessen einer Beteiligung der Gemeinden vor Ort in Form von personeller Unterstützung.</p> <p>Der VAOP beantragt zudem folgende Ergänzung von § 28 Abs. 1: "<i>...Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen und Tierarten.</i>"</p>	<p>A Unter dem Titel "Luftschadstoffe" stellt Ammoniak zurzeit das zentrale Problem dar und wurde daher namentlich erwähnt. Auf dessen explizite Erwähnung wird verzichtet, da in Zukunft auch andere Luftschadstoffe zu einem Problem werden können.</p> <p>Dieses Ansinnen widerspricht der Strategie 4 des Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU» (Administration und Koordination). Im Übrigen berücksichtigt die vorliegende Norm das Anliegen zur Genüge.</p> <p>A Zur Klarstellung der Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen schlägt das DFR in Analogie zu § 26 folgenden neuen Wortlaut von § 33 Abs. 1 und 2 LwG AG vor: " ¹<i>Der Kanton trifft situativ Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen.</i> ²<i>Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.</i>" Wie bereits unter § 26 erwähnt, regelt der Regierungsrat in der Verordnung, in welcher Form sich die Gemeinden am kantonalen Vollzug auf ihrem Hoheitsgebiet zu beteiligen haben. Es ist auch im Rahmen der Bekämpfung invasiver Organismen vorgesehen, dass die Gemeinden Support in personeller, maschineller, infrastruktureller und logistischer Hinsicht leisten.</p> <p>Auch Tierarten fallen unter den Oberbegriff "Organismen".</p>
--	---	--

<p>Einschub neue Norm</p>	<p>WWF Aargau wünscht die Aufnahme einer neuen Norm mit der Marginalie "Genmanipulierte Lebewesen" und folgendem Wortlaut: "<i>Genmanipulierte Lebewesen dürfen im Aargau weder angebaut, gezüchtet noch vermehrt werden.</i>" Begründung: Genmanipulierte Lebewesen bringen keine nachhaltige Verbesserung der Ernährungs-, Produktions- und Gesellschaftsverhältnisse. In vielen Fällen sei belegt, dass sich genmanipulierte Lebewesen mit Wildbeständen kreuzen und damit die natürlichen Grundlagen beeinträchtigen und teilweise sogar an den Rand ihrer biologischen Möglichkeiten bringen.</p>	<p>Gesetzliche Regelungen zur Gentechnologie und zur Genmanipulation sind ausschliesslich Bundessache.</p>
----------------------------------	---	--

<p>6. Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht</p> <p>§ 29 (neu: § 34)</p>	<p>CVP und BDP beantragen eine Streichung dieser Norm mit der Begründung, dass der in den letzten Jahren durchschnittlich erzielte Verkaufspreis kein verlässlicher Indikator sei. Der Anreiz zur Landveräusserung werde dadurch zusätzlich gebrochen und einer Strukturamentierung Vorschub geleistet. Es sei ausreichend, wenn dem Regierungsrat gemäss § 30 LwG AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, gewährt werde.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um Bundesrecht, das vom Kanton nicht ausser Kraft gesetzt werden kann. Der kritisierte Indikator ist nicht statisch, sondern dynamischer Natur, d.h. er wird Jahr für Jahr wieder aktualisiert (das fünftletzte Jahr fällt weg, das neue Jahr kommt jeweils wieder hinzu). Diese Norm mit der Möglichkeit, die Erwerbspreise gegenüber der Bundesregelung zu erhöhen, hat ja gerade zum Ziel, Strukturamentierungen zu vermeiden und einen Anreiz für Handänderungen zu schaffen.</p>
<p>7. Soziale Begleitmassnahmen</p> <p>§ 33 (neu: § 38)</p>	<p>Laut CVP und BVA sollte der Betriebshelferdienst in diesen Paragraphen integriert werden. Begründung: In besonderen Härtefällen könnte durch eine finanzielle Unterstützung des Betriebshelferdienstes eine Milderung bewirkt werden. Denn viele Härtefälle entstünden durch Dauerüberlastungen des Betriebsleiters, wobei auch "burn-outs" nicht selten seien. Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Betriebe einen Betriebshelferdienst nicht leisten können.</p>	<p>A Wie bereits heute in Form einer Leistungsvereinbarung mit dem BVA (gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. b LwG) sollen Betriebshelferdienste weiterhin als soziale Massnahme eingesetzt und vom Kanton finanziell unterstützt werden. Zu diesem Zwecke schlägt das DFR einen neuen Paragraphen mit folgendem Wortlauf vor: <i>"Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen sozial motivierte Einsätze von Betriebshelferinnen- und Betriebshelferdiensten."</i></p>

<p>8. Vollzug und Organisation</p> <p>§ 34 (neu: § 40 Abs. 1)</p> <p>§ 35 Abs. 3 (neu: § 41 Abs. 3)</p> <p>§ 36 Abs. 1 (neu: § 42 Abs. 1)</p>	<p>EVP, BVA und in Anlehnung an den BVA auch die Gemeindeammänner-Vereinigung beantragen eine Ergänzung dieser Norm wie folgt: <i>"Der Regierungsrat sorgt für einen koordinierten Vollzug der agrarpolitischen und der landwirtschaftsrelevanten Massnahmen anderer Politikbereiche von Bund, Kanton und privaten Organisationen."</i> Begründung: Sowohl im Bericht des Bundes zur AP 2011 als auch im Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» sei eine Koordination von privaten Labeln vorgesehen. Deshalb sollten nicht nur die öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden.</p> <p>EVP, FDP, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung erachten eine Streichung des Attributs <i>"unabhängig"</i> in dieser Norm als sinnvoll. Begründung: Der Begriff "unabhängig" lässt zuviel Interpretationsspielraum offen.</p> <p>AGG und Gemeinde Oberwil-Lieli verlangen die ersatzlose Streichung dieser Norm. Begründung: Der Gesetzesentwurf lasse offen, in welcher Form und in welchem Umfang die Gemeinden den Kanton bei der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung unterstützen sollen. Die Erhebung von Betriebs- und Tierdaten vor Ort verlange nach einer Fachausbildung. Da bereits heute die meisten Daten von den Landwirten und Tierhaltern direkt geliefert werden, sollten die noch verbleibenden Restdaten, welche die Landwirtschaft betreffen, von einer kantonalen Fachstelle erhoben werden.</p>	<p>Es geht in dieser Norm ausschliesslich um die Planung und Koordination der staatlichen Tätigkeiten. Der Regierungsrat hat keine Handlungskompetenz für die Planung und Koordination von privaten Kontrollaktivitäten. Dennoch ist die Verwaltung bestrebt, eine möglichst weitgehende Koordination von öffentlich-rechtlichen und privaten Kontrollen anzustreben. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist hingegen ausgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit Dritten wird in § 35 (neu § 41) geregelt.</p> <p>Bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte müssen gewisse Kriterien wie fachliche Kompetenz und Unabhängigkeit im Sinne von Unbefangenheit im Rahmen der Aufgabenerledigung erfüllt sein. Das Finanzinspektorat des Bundesamtes für Landwirtschaft legt grossen Wert auf die Erfüllung dieser Kriterien; es hat die Unabhängigkeit kantonalen Kontrollstellen schon mehrfach in Frage gestellt.</p> <p>Die Aufgaben der kommunalen Erhebungsstellen – bisher Ackerbaustellen genannt – verschieben sich in Richtung Datenerhebung. Der Zeitaufwand dürfte in etwa aber gleich bleiben. Wie im Vernehmlassungsbericht erwähnt, nehmen die Bedürfnisse für statistische Erhebungen, die ausserhalb des engeren Landwirtschafts- bzw. Direktzahlungsvollzugs stehen (z.B. Tierhygiene und Tierseuchenbekämpfung), laufend zu. Der Kanton ist deshalb auf einen Ansprechpartner vor Ort in Form einer kommunalen Erhebungsstelle angewiesen.</p>
---	--	---

<p>§ 38 (neu: § 44)</p>	<p>EVP, BVA und Gemeindeammänner-Vereinigung beantragen eine Erweiterung dieser Norm, in dem Sinne, dass auch die Beiträge für kantonale Berufsverbände mit den Direktzahlungen verrechnet werden können. Dadurch könnten Kosteneinsparungen beim Landwirt und Mehreinnahmen bei den Verbänden erzielt werden. Als "Eventualiter" wird folgende Ergänzung der Norm vorgeschlagen: <i>"Für den Einzug von nicht obligatorisch zu leistenden Beiträgen, namentlich für die Beiträge an die kantonalen Berufsverbände, wird eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen vorausgesetzt."</i> Die BDP warnt in diesem Falle vor einem zu grossen bürokratischen Aufwand.</p> <p>Die CVP verlangt eine Präzisierung dieser Norm in dem Sinne, dass eine abschliessende Liste der zu verrechnenden Beiträge angefügt werden sollte. Begründung: Der Gesetzgeber hätte in diesem Falle die Möglichkeit, eine überbordende Beitragsflut einzudämmen.</p>	<p>Die Verrechnung von Geldforderungen ist grundsätzlich nur zwischen zwei gleichen Rechtsträgern möglich. Die Einholung einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung bei den Betroffenen wäre zudem administrativ aufwendig, da der Kreis der Direktzahlungsberechtigten zum Teil erheblichen Schwankungen unterworfen ist. Da für den Einzug solcher Beiträge kein öffentliches Interesse besteht, kann es ohnehin nicht Aufgabe des Staates sein, Beiträge von privaten Organisationen einzuziehen.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine gegenseitige Verrechnung erfüllen nach heutigem Wissensstand nur die Beiträge für die Berufsbildung und jene für den Tierseuchenfonds. Es ist jedoch möglich, dass zukünftig noch weitere obligatorische Beiträge für eine Verrechnung in Betracht kommen. Eine überbordende Beitragsflut zeichnet sich indessen nicht ab.</p>
<p>9. Rechtsschutz</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>10. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	